Downloaded from Blogs on 12.11.2026 01:54h

By PwC Deutschland | 25. Mai 2022

Update: Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für hinterzogene Jahreseinkommensteuer

Die Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Jahreseinkommensteuer desjenigen Veranlagungszeitraums, für den die Vorauszahlungen zu leisten gewesen wären, bewirkt keine Doppelverzinsung desselben Steueranspruchs, wenn sich die den Festsetzungen zugrunde liegenden Zinsläufe nicht überschneiden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Downloaded from Blogs on 12.11.2026 01:54h

Sachverhalt

Die verheirateten und zusammen veranlagten Kläger erstatteten für die Veranlagungszeiträume 2003 bis 2013 Selbstanzeigen, in denen sie bisher nicht versteuerte ausländische Kapitalerträge der Klägerin nacherklärten. Sowohl die daraufhin geänderten Einkommensteuerbescheide für diese Veranlagungszeiträume als auch die Festsetzung der Hinterziehungszinsen für die (Jahres-)Einkommensteuer für diese Zeiträume im Zinsbescheid vom 08. August 2016 durch das Finanzamt erfolgten entsprechend den nacherklärten Einkünften. Weder die geänderten Einkommensteuerbescheide noch die Festsetzung der Hinterziehungszinsen zur Jahreseinkommensteuer im Zinsbescheid vom 08. August 2016 sind Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Im Anschluss an die Selbstanzeigen ergingen keine geänderten Vorauszahlungsbescheide. Ein Strafverfahren wegen der Hinterziehung der Einkommensteuervorauszahlungen wurde gegen die Kläger ebenfalls nicht eröffnet.

Das Finanzamt setzte im Zinsbescheid vom 08. August 2016 gegenüber den Klägern auch Hinterziehungszinsen zu hinterzogenen Einkommensteuervorauszahlungen für die im Zinsbescheid näher bezeichneten Quartale aus den Veranlagungszeiträumen 2004 bis 2008, 2010 und 2012 und wegen hinterzogenen Solidaritätszuschlags zu den hinterzogenen Vorauszahlungen fest.

Die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg hatte nur teilweise Erfolg.

Die Revision der Kläger richtet sich gegen die im Zinsbescheid vom 08. August 2016 festgesetzten Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen. Die Kläger vertreten die Auffassung, dass die Festsetzung von Hinterziehungszinsen zu verkürzten Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für die hinterzogene Jahreseinkommensteuer desjenigen Veranlagungszeitraums, für den die Vorauszahlungen zu leisten gewesen wären, eine systemwidrige und unzulässige Doppelverzinsung derselben verkürzten Einkommensteuerbeträge bewirke.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision gegen das Urteil der Vorinstanz im Wesentlichen als unbegründet zurückgewiesen. Nur, soweit die Entscheidung die Festsetzung von Hinterziehungszinsen für das 1. und 2. Quartal 2012 betrifft, wurde die Entscheidung wegen unzureichender tatsächlicher Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen

Die Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Jahreseinkommensteuer desjenigen Veranlagungszeitraums, für den die Vorauszahlungen zu leisten gewesen wären, bewirkt keine Doppelverzinsung desselben Steueranspruchs, wenn sich die den Festsetzungen zugrunde liegenden Zinsläufe nicht überschneiden.

Downloaded from Blogs on 12.11.2026 01:54h

Für den (bedingten) Vorsatz, durch die Nichtangabe von Einkünften in der Jahressteuererklärung eines Vorjahres auch Einkommensteuervorauszahlungen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO zu hinterziehen, ist grundsätzlich erforderlich, dass gegenüber dem Steuerpflichtigen regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt werden und ihm bekannt ist, dass Einkünfte, die in der Einkommensteuererklärung für einen früheren Veranlagungszeitraum nicht angegeben werden, auch für die Festsetzung der Vorauszahlungen nicht berücksichtigt werden.

Die sichere Kenntnis, in welcher Höhe künftige Einkommensteuervorauszahlungen verkürzt werden, wenn in der Jahressteuererklärung eines Vorjahres Einkünfte nicht angegeben werden, ist für die Annahme des Vorsatzes nicht erforderlich.

Update (25. Mai 2022)

Das Urteil VIII R 18/18 wurde im BStBl. veröffentlicht, BStBl. II 2022, Seite 239.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 28. September 2021 (**VIII R 18/18**), veröffentlicht am 02. Dezember 2021.

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Hinterziehungszinsen, Verfahrensrecht